

## **1 Geltungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für die zwischen DEKRA Certification GmbH (nachstehend DEKRA Certification genannt) zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen entsprechend den Nachweisstufen EN 9100, EN 9110 und EN 9120 und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## **2 Zertifizierung/Rezertifizierung**

Für Zertifizierungen nach EN 9100 / EN 9110 / EN 9120 sind die Festlegungen der EN 9104 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls Bestandteil der zwischen DEKRA Certification und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge.

Der Auftraggeber erklärt seine Bereitschaft die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und alle zur Auditierung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Beobachtung der Audits (Witnessaudit) durch die Akkreditierungsstellen, Hersteller-(OEM)-Mitglieder der IAQG, Beauftragte der regelsetzenden Behörde bzw. des Kunden oder Herstellers kann nicht abgelehnt werden. Den Witnessauditoren ist im Rahmen des Witnessaudits ein Zugangsrecht zu gewähren.

Der Auftraggeber erklärt seine Bereitschaft, dass die entsprechend EN 9104 festgelegten Daten des Auftraggebers in die internationale IAQG-Datenbank (OASIS) eingestellt werden.

Der Auftraggeber ist des Weiteren verpflichtet, seinen Kunden und potentiellen Kunden auf Anfrage Kopien des Auditberichts und damit zusammenhängender Dokumente/Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht berechnete Gründe dagegenstehen (z. B. Geheimhaltung gegenüber Wettbewerbern, Interessenkonflikte). Der Auftraggeber kann den Zugang zu diesen Daten über die IAQG-Datenbank (OASIS) ermöglichen oder Kunden die Auditberichte direkt übermitteln.

Sofern der Kunde eine Rezertifizierung wünscht muss das neue Zertifikat innerhalb des Gültigkeitszeitraums des vorherigen Zertifikats erteilt werden.

Zu diesem Zweck muss das Rezertifizierungsverfahren bis spätestens vier Monate vor Ende des Gültigkeitszeitraums des von DEKRA Certification erteilten Zertifikats wirksam an DEKRA Certification beauftragt sein. Das Rezertifizierungsaudit muss bis spätestens 80 Tage vor dem Ende des Gültigkeitszeitraums des von DEKRA Certification erteilten Zertifikats durchgeführt worden sein.

Eventuelle Korrekturmaßnahmen müssen vom Auftraggeber bis spätestens 20 Tage vor dem Ende des Gültigkeitszeitraums des von DEKRA Certification erteilten Zertifikats vollständig und zur Zufriedenheit von DEKRA Certification durchgeführt worden sein. Nur, wenn alle diese Fristen eingehalten wurden, kann DEKRA Certification eine Zertifizierungsentscheidung vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des vorherigen Zertifikats treffen.

Sofern die genannten Fristen nicht eingehalten werden, kann keine Rezertifizierung erfolgen.

Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, eine Neuzertifizierung durchführen, die aufgrund eines neuen Angebots beauftragt werden kann.

## **3 Inkrafttreten**

Die Besonderen Zertifizierungsbedingungen (BZB) EN 9100 / EN 9110 / EN 9120 zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen treten mit dem 22.05.2013 in Kraft. Ältere Zertifizierungsbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.